

**Schulen Böttstein  
Merkblatt für**

**Fernbleiben von Veranstaltungen und Gesprächen durch die Eltern  
und  
Unentschuldigtes Fernhalten des Kindes von der Schule**

**I. Einleitung**

In den §§ 36a und 37 des Schulgesetzes des Kantons Aargau vom 17. März 1981, Stand 1. Juli 2024, sind die Sanktionen bei unentschuldigtem Fernbleiben von angeordneten Elternveranstaltungen oder Gesprächen und das vorsätzlich unentschuldigtes Fernhalten des Kindes von der Schule geregelt.

Mit diesem Merkblatt wird die Abstufung der Bussen bis zu den gesetzlich vorgesehenen Höchstbeträgen geregelt.

**II. Unentschuldigtes Fernbleiben von angeordneten Elternveranstaltungen oder Gesprächen**

§ 36a, Abs. 3 und 4 Schulgesetz Aargau

- 3) Bleiben die Eltern beziehungsweise die Pflegeeltern den vom Gemeinderat, von der Schulleitung oder einer Lehrperson angeordneten Elternveranstaltungen oder Gesprächen unentschuldig fern, können sie vom Gemeinderat unter Androhung von Strafe vorgeladen werden.
- 4) Folgen die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern der Vorladung nicht, spricht der Gemeinderat eine Busse von höchstens Fr. 500.00 aus. Im Wiederholungsfall erstattet der Gemeinderat von Amtes wegen Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft für die Bezirke. Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind mit einer Busse von mindestens Fr. 600.00 bis höchstens Fr. 1'000.00 zu bestrafen.

Sanktionen

Der Gemeinderat Böttstein setzt die Sanktionen gem. Abs. 3 und 4 wie folgt fest:

- |                                                                                            |                                   |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|
| - unentschuldigtes Fernbleiben von einer Elternveranstaltung oder von einem Elterngespräch | Vorladung                         |
| - 1. Nichtbefolgen der Vorladung zu einer Elternveranstaltung                              | Fr. 150.00                        |
| - 1. Nichtbefolgen der Vorladung zu einem Elterngespräch                                   | Fr. 200.00                        |
| - Schreibgebühren                                                                          | Fr. 200.00                        |
| - 2. Nichtbefolgen einer Vorladung zu einem Elterngespräch                                 | Anzeige an die Staatsanwaltschaft |

Entschuldigungen

Entschuldigungen müssen objektiv nachvollziehbar begründet sein.

Meldung an die KESB

Der Gemeinderat Böttstein erstattet bei nicht kooperativem Verhalten der Eltern eine Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) des Bezirks Zurzach.

### III. vorsätzlich unentschuldigtes Fernhalten des Kindes von der Schule

§ 37, Abs. 2 und 3 Schulgesetz Aargau

- 2) Bei vorsätzlichem unentschuldigtem Fernhalten des Kindes von der Schule bis maximal drei Schultage werden die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern vom Gemeinderat gemahnt und im Wiederholungsfall mit einer Busse von höchstens Fr. 500.– bestraft.
- 3) Wenn das Fernhalten gemäss Absatz 2 länger als drei Schultage dauert, erstattet der Gemeinderat von Amtes wegen Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft für die Bezirke und nötigenfalls Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. \*

#### Sanktionen

Der Gemeinderat Böttstein setzt die Sanktionen gem. Abs. 2 jeweils pro Kind wie folgt fest:

|                                                                                   |            |
|-----------------------------------------------------------------------------------|------------|
| - 1. Unentschuldigtes Fernhalten des Kindes von der Schule                        | Verwarnung |
| - 2. Unentschuldigtes Fernhalten des Kindes von der Schule, je Halbtage           | Fr. 50.00  |
| - 3. Unentschuldigtes Fernhalten des Kindes von der Schule, je Halbtage           | Fr. 100.00 |
| - jedes weitere unentschuldigte Fernhalten des Kindes von der Schule, je Halbtage | Fr. 150.00 |
| - Schreibgebühren                                                                 | Fr. 200.00 |

#### Entschuldigungen

Entschuldigungen müssen objektiv nachvollziehbar begründet und belegt sein, z.B. mit Nachweisen von ausgefallenen Flügen, mit Nachweisen von abgelaufenen Pässen und verhinderter Ausreise, mit Arztzeugnissen aus dem Ferienland, etc.

Ohne eine entsprechend begründete Entschuldigung gilt die Abwesenheit als unentschuldigt und wird gemäss vorstehenden Sanktionen geahndet.

#### Meldung an die KESB

Der Gemeinderat Böttstein erstattet bei längerem und/oder wiederholtem Fernhalten des Kindes von der Schule eine Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) des Bezirks Zurzach.

### IV. Schlussbemerkung

Das Strafverfahren richtet sich nach den Vorgaben für das Strafbefehlsverfahren gemäss der schweizerischen Strafprozessordnung.

Dieses Merkblatt wurde an der Sitzung des Gemeinderats Böttstein vom 26. August 2024 genehmigt und tritt per 1. September 2024 in Kraft.

#### GEMEINDERAT BÖTTSTEIN



Patrick Gosteli  
Gemeindeammann



Dunja Cortellezzi  
Gemeindeschreiberin